



Einwilligung in Verwendung von Cookies

In seiner Entscheidung vom 1. Oktober 2019 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eindeutige Anforderungen an die Einwilligung von Nutzern gewerblicher Websites zur Verwendung von Cookies formuliert¹. Für datenschutzkonforme Verarbeitung von Nutzerdaten, insbesondere seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), ist es für Betreiber von Websites eine Herausforderung die teilweise recht komplizierten Vorschriften in der Praxis umzusetzen. Im Folgenden wird diese datenschutzrechtliche Problematik dargestellt und rechtlich bewertet.

1. Funktionsweise der Cookies

Ein Cookie ist eine Textdatei, die beim Besuch einer Internetseite verschickt und auf der Festplatte des Nutzers der Website zwischengespeichert wird. Wird der entsprechende Server der Website erneut vom Nutzer aufgerufen, sendet der Browser des Nutzers den zuvor empfangenen Cookie wieder zurück an den Server. Der Server kann dann die durch diese Prozedur erhaltenen Informationen auf verschiedene Arten (z.B. für erleichterte Navigation und Steuerung von Werbeeinblendungen) auswerten.² Wenn dabei Registrierungsdaten der Nutzer mittels einer Nummer mit dem Cookie verknüpft werden, stellt deren Verwendung eine Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. DSGVO dar.³

2. Gegenstand des Verfahrens

In dem Verfahren stand auf Klägerseite ein Unternehmen, das zu Werbezwecken ein Gewinnspiel auf ihrer Website veranstaltete. Zur Teilnahme war die Eingabe von Name und Adresse nötig. Zudem befand sich unter der Eingabemaske ein Hinweistext mit einem Ankreuzkästchen, das mit einem voreingestellten Häkchen versehen war. Damit sollte der Nutzer sein Einverständnis zur Verwendung von Cookies geben. Angefügt war ein weiterführender Link mit vertiefenden Hinweisen zu den verwendeten Cookies. Das Gericht hatte die Frage zu beantworten, ob die so gegebene Einwilligung den gesetzlichen Anforderungen genügt.

¹ EuGH, Urteil vom 01.10.2019 – C-673/17, nachzulesen unter <https://openjur.de/u/2180608.html>.

² Ausführlich dazu: *Munz*, in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB- Klauselwerke, Teil Klauselwerke, Datenschutzklauseln, Rn. 106-113.

³ Vgl. dazu auch ePrivacy Richtlinie (2002/58/EG) Erwägungsgrund 24, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32002L0058>.

3. Die Rechtslage

Die Anforderungen an die Einwilligung finden sich in der sog. „ePrivacy-Richtlinie“ (2002/58/EG, zuletzt geändert durch die sog. „Cookie-Richtlinie“ 2009/136/EG) und in der DSGVO. Art. 5 Abs. 3 der ePrivacy-Richtlinie verlangt für die Verwendung von Cookies eine Einwilligung des Nutzers, die der Nutzer aufgrund klarer und umfassender Informationen über den Zweck der Verwendung gegeben hat. Weiterhin muss diese Einwilligung freiwillig, für den konkreten Fall, unmissverständlich und aufgrund einer eindeutigen bestätigenden Handlung erfolgen, Art. 4 Nr. 11 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 a DSGVO. Ausnahmen bestehen für Cookies, die für die Funktionen der Webseite notwendig sind, beispielsweise für den Warenkorb oder zur Erleichterung des Logins⁴.

4. Das Urteil

In seinem Urteil hat der EuGH festgestellt, dass die Voreinstellung eines Häkchens zur Einwilligung in die Verwendung von Cookies rechtswidrig ist. Aus den einschlägigen Vorschriften ergibt sich, dass eine gültige Einwilligung ein aktives Tun des Nutzers erfordert.⁵ Dies ergibt sich aus den genannten Vorschriften. Darüber hinaus urteilt der EuGH, dass dieses Erfordernis für alle verwendeten Cookies gilt und zwar unabhängig von der Frage, ob diese personenbezogene Daten enthalten oder nicht.⁶ Die Entscheidung enthält auch nähere Anforderungen an die dem Nutzer zur Verfügung gestellten Informationen. Diese müssen beinhalten, wie lange Cookies gespeichert werden, wozu sie verwendet werden und ob Dritte Zugang zu den Benutzerdaten haben oder nicht.⁷

5. Auswirkungen für die Praxis

Das Urteil wirkt sich auf das Einwilligungsmanagement sämtlicher Websites aus. Selbst außerhalb der EU entfaltet es seine Wirkung, solange die Website von europäischen Nutzern benutzt wird und daher deren Daten verarbeitet werden. Webseitenbetreiber müssen folglich darauf achten, dass eine explizite, durch aktive Handlung des Nutzers zustande gekommene, Einwilligung in die Verwendung von Cookies vorliegt. Zudem muss garantiert sein, dass der Nutzer über die Funktionsweise, die Dauer und die Weitergabe der Daten informiert wird, beispielsweise mittels eines weiterführenden Links. Gerade bei Verwendung von Analysetools (beispielsweise Google Analytics) reichen voreingestellte Kontrollkästchen nicht aus, um rechtmäßig Daten der Nutzer zu verarbeiten.

Dies bedeutet eine Stärkung der digitalen Privatsphäre, allerdings auch einen möglichen Rückgang des Erkenntnis- und Statistikflusses der Webseitenbetreiber. Das Urteil bringt mehr Klarheit in der praktischen Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Zudem stehen in diesem Feld weitere Neuerungen, insbesondere durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes im Ausgangsverfahren sowie durch die für das Jahr 2020 erwartete ePrivacy-Verordnung, bevor.

⁴ Hoeren in: Kilian/Heusen, Computerrechts-Handbuch, Teil 14. Multimedia-Recht, Datenschutzrechtliche Fragen, Cookies, Rn. 20-22.

⁵ EuGH, C-673/17, Rn. 100.

⁶ EuGH, C-673/17, Rn. 107.

⁷ EuGH, C-673/17, Rn. 118.